

# Rechtsgutachten V-Fall

**Beitrag von „Irnfried Willebrand“ vom 7. Mai 2019, 10:00**

---



image not found or type unknown

Im Auftrag des Föderationssekretärs im Verteidigungsministerium, Dr. Willebrand, wird ein Gutachten angefertigt. Es soll die Frage beantworten, ob ein möglicher Beschluss turanischer Kriegsschiffe in einem Krisengebiet als Angriff auf die Föderation und damit als Eintreten des Verteidigungsfalls gemäß Artikel 60a Föderationsverfassung zu werten ist.

**Beitrag von „Lars Thomasson“ vom 12. Juli 2019, 12:00**

[SimOff](#)

---

**Beitrag von „Irnfried Willebrand“ vom 12. Juli 2019, 14:15**

---



image not found or type unknown

Dem Föderationssekretär liegt das Rechtsgutachten mittlerweile vor. Die Stellungnahme der

Die Streitkräfte dienen gemäß § 1 Absatz 1 der Sicherheits- und Wehrverfassung "der Aufrechterhaltung der Sicherheit auf dem Staatsgebiet der Turanischen Föderation und auf Gebieten, die dem Staatsgebiet der Föderation gleichgestellt sind". Gemäß Absatz 2 sind dies exterritoriale Gebiete der Föderation im Ausland einschließlich diplomatischer Fahrzeuge, See- und Luftfahrzeuge mit Hoheitszeichen der Föderation, Einsatzgebiete bewaffneter Organe der Föderation im Verteidigungsfall, das Einsatzgebiet bewaffneter Organe der Föderation im Ausland und alle weiteren Gebiete, die durch Gesetz dazu bestimmt sind.

§ 39 legt fest, dass der Verteidigungsfall, also der erfolgte oder unmittelbar drohende Angriff auf Staat oder Föderation, durch Beschluss der Nationalversammlung festgestellt wird. Ferner gilt der Verteidigungsfall, wenn ein Votum der Nationalversammlung in dem Augenblick als festgestellt, in dem der Angriff begonnen hat, die entscheidende Punkt ist nun § 39 Absatz 1 Satz 2. Er besagt: "Ein Angriff oder unmittelbar bevorstehender Angriff auf ein dem Föderationsgebiet gleichgestelltes Gebiet gilt nicht als Verteidigungsfall im Sinne dieses Gesetzes."

Rein verfassungsrechtlich betrachtet ist damit zwar nicht auszuschließen, dass der hypothetisch turanischer Kriegsschiffe in einem Krisengebiet als Angriff auf die Föderation und damit als Ein Verteidigungsfall gemäß Artikel 60a Föderationsverfassung gewertet werden könnte. § 39 Absatz 1 Sicherheits- und Wehrverfassung schließt das aber auf einfachgesetzlichem Wege aus.

(...)